

**Schulordnung für die Gymnasien in Bayern
(Gymnasialschulordnung - GSO)**

Vom 23. Januar 2007

§ 10

Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte

- (1) Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (2) ¹ Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ² Die Durchführung von Veranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) ¹ Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. ² Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (4) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 11

**Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen und
Klassen- und Jahrgangsstufensprecher**

¹ Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprechern sowie von Jahrgangsstufensprecherinnen oder Jahrgangsstufensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ² Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

§ 12

Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

- (1) ¹ Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ² Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (2) ¹ Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassen- und der Jahrgangsstufensprecherinnen bzw. Klassen- und Jahrgangsstufensprecher statt. ² Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. ³ Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.
- (3) Wünsche und Anregungen des Schülerausschusses an die Landesarbeitsgemeinschaft Schülermitverantwortung (§ 14) oder an das Staatsministerium sind über die Schulleiterin oder den Schulleiter weiterzuleiten.